

GEMEINDE ALTENSTADT

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 11. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt „Schwabniederhofen Süd“

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Den Empfehlungen und Hinweisen des Landratsamtes Weilheim-Schongau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten und der Aufnahme in den Bebauungsplan i.d.F. vom 24.03.2009 - gefertigt vom Architekturbüro abtPlan, Marktoberdorf - hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluss vom 24.03.2009 die Zustimmung erteilt. Der Gemeinderat hat diese 11. Änderung einschl. dazugehöriger Begründung in seiner Sitzung am 24.03.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte am 27.03.2009. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen über die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 27.03.2009

  
Hadersbeck  
Bürgermeister

Aushang: 27.03.2009

Abnahme: 14.04.2009 *SW*